OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351078/7/Bm

Datum:
Linz, 15. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A P P, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2021, GZ: BHLLSO-2014-66881/132-Kom, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2022 den

B E S C H L U S S :

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. August 2021, GZ: BHLLSO-2014-66881/132-Kom, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. August 2021, GZ: BHLLSO-2014-66881/132-Kom, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) Folgendes ausgesprochen:

„I. Ihnen wird Ihnen für den Zeitraum 01.11.2019 bis 31.12.2019 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) P A P, geb. am X
Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 1 Abs. 1 Z. 3 lit. a Oö. BMSV)
Der Ausgangswert wird gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden bzw. geringen Wohnungsaufwandes um 76,00 EUR reduziert.

II. Ihnen wird Ihnen für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.01.2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A P P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.
Der Richtsatz wird gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des geringen Wohnaufwandes um 10,54 EUR reduziert.

III. Für den Zeitraum 01.02.2020 bis 29.02.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

IV. Für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.03.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

V. Für den Zeitraum 01.04.2020 bis 30.04.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

VI. Für den Zeitraum 01.05.2020 bis 31.05.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

VII. Für den Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

VIII. Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.07.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

IX. Für den Zeitraum 01.08.2020 bis 31.08.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

X. Für den Zeitraum 01.09.2020 bis 30.09.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

XI. Ihnen wird Ihnen für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.10.2020 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) Für A P P, geb. X:
Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.
Der Richtsatz wird gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG auf Grund des geringen Wohnaufwandes um 10,54 EUR reduziert.

XII. Für den Zeitraum 01.11.2020 bis 31.11.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

XIII. Für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.12.2020 wird Ihr Antrag abgewiesen.

XIV. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A P P, geb. X:
- Sonstiges Einkommen (Pension Mutter)
- Anrechenbares Pflegegeld“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde von der belangten Behörde ausgeführt, der Bf sei österreichischer Staatsbürger und lebe gemeinsam mit seiner Mutter im Haus seiner Schwester in X. Er würde hierfür monatliche Wohnkosten in Höhe von 150 Euro begleichen, auf Wohnbeihilfe habe er keinen Anspruch. Seit 1. Jänner 2020 pflege der Bf seine Mutter und beziehe diese eine Alterspension in Höhe von 1.300 Euro. Zudem sei der Mutter das Pflegegeld der Stufe 4 in Höhe von 689,80 Euro zuerkannt worden. In den Zeiträumen von 2. Jänner 2020 bis 31. Jänner 2020 sowie von 22. September 2020 bis 20. Oktober 2020 sei die Mutter im Krankenhaus gewesen. Bestätigungen hierfür seien vorgelegt worden und habe die Mutter für Jänner 2020 und Oktober 2020 kein Pflegegeld bezogen. Der Behörde seien vom Bf pflegebedingte Mehraufwendungen für die Mutter vorgelegt worden. Ebenso sei der Behindertenpass vorgelegt worden, der dem Bf eine 50 %ige Behinderung bestätige. Einkünfte würden nicht vorliegen. Im Fall des Bf seien die Alterspension der Mutter nach Abzug des Mitbewohnerrichtsatzes sowie das Pflegegeld für die Mutter als Einkommen auf den maßgeblichen Richtsatz anzurechnen. Die pflegebedingten Mehraufwendungen seien in Form der Taxikosten bei der Anrechnung des Pflegegeldes berücksichtigt und anhand der entsprechenden Nachweise jeweils in Abzug gebracht worden. Die generellen Mehraufwendungen, z.B. für Hygieneartikel, würden mittels Pflegegeld abgegolten. Aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation würde sich der Bf in den Monaten November 2019, Dezember 2019, Jänner 2020 und Oktober 2020 in einer sozialen Notlage befinden und werde aus diesem Grund dem Bf für diese Zeiträume eine Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe zuerkannt. Aufgrund der Höhe des Haushaltseinkommens in den Monaten

Februar 2020 bis September 2020 und November 2020 bis Dezember 2020 sei es zu einer Überschreitung des für den Bf maßgeblichen Richtsatzes gekommen. In diesen Zeiträumen würde sich der Bf aufgrund der im Berechnungsblatt dargestellten Einkommenssituation in keiner sozialen Notlage befinden und sei aus diesem Grund der Antrag für diese Zeiträume abzuweisen gewesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde eingebracht und darin im Wesentlichen ausgeführt, in dem nunmehr angefochtenen Bescheid sei in Spruchpunkt I. Mindestsicherung für den Zeitraum von 1. November 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 573,10 Euro zugesprochen worden. In den Spruchpunkten II. sowie XI. sei Sozialhilfe in Höhe von 61,81 Euro zuerkannt worden. Obwohl in der Begründung des Bescheides nicht explizit ausgeführt werde, dass eine Kürzung der Leistungen für November und Dezember 2019 sowie für Jänner 2020 wegen des Einbehaltes eines Rückstandes erfolgt sei, seien die in den Berechnungsblättern ersichtlichen Beträge nicht auf das Konto des Bf angewiesen worden. Allerdings sei der Betrag von 61,81 Euro für Oktober 2020 sehr wohl angewiesen worden. In den Spruchpunkten III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X. sowie XII. und XIII. sei der Antrag des Bf auf Gewährung von Sozialhilfe abgewiesen worden. In Spruchpunkt XIV. seien als eigene Mittel die Pension der zu pflegenden Mutter sowie deren Pflegegeld angeführt. Der bekämpfte Bescheid führe zwar keine Begründung für die Diskrepanz zwischen den in den Spruchpunkten I., II. und IX. bzw. den korrespondierenden Berechnungsblättern und den tatsächlich zur Auszahlung gelangten Beträgen an, jedoch lege die dem Bescheid beigelegte Kontoübersicht die Vermutung nahe, dass die Kürzung auf Basis einer Rückforderung erfolgt sei. Dem widerspreche allerdings, dass für den Monat Oktober 2020 die errechnete Sozialhilfe sehr wohl angewiesen worden sei. Dazu sei zu sagen, dass nur ein Einbehalt von laufenden Leistungen möglich sei, nicht jedoch bei rückwirkender Gewährung von Mindestsicherung oder Sozialhilfe für die Vergangenheit, selbst wenn es sich um eine Nachzahlung handeln sollte. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG sei zur Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person heranzuziehen, der eine für diese Person gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteige. Die Unterhaltspflicht der Eltern erlösche mit Volljährigkeit des Kindes oder sobald das Kind eigene Einkünfte habe. Somit sei die Zurechnung der Pension der Mutter als sonstiges Einkommen des Bf unzulässig. Grundsätzlich sei zu sagen, dass pflegende Angehörige einen wesentlichen Bestandteil der familiären Pflege darstellen. Viele der pflegenden Angehörigen würden ihre sittliche und moralische Pflicht unter großen beruflichen und privaten Belastungen vollziehen. Nicht ohne Grund erlasse das Oö. SOHAG Sozialhilfeempfängern, die nahe Angehörige pflegen, die Bemühungspflicht. Eine bewusst leistungsmindernde Auslegung der Bezugsrichtlinien zu Ungunsten sozialhilfeempfangender pflegender Angehöriger führe nicht nur zu einer Schlechterstellung gegenüber anderen pflegenden Angehörigen, sondern

widerspreche auch dem Geist des Oö. SOHAG und gefährde das System der familiären Pflege. Im vorliegenden Fall seien der Behörde pflegebedingte Mehraufwendungen vorgelegt worden. Wie die Behörde im Bescheid festhalte, würden die generellen Mehraufwendungen mittels Pflegegeld abgegolten. Allerdings handle es sich bei den vorgelegten Kosten nicht um Hygieneartikel, sondern um Mittel zur Behandlung der bei Amputationen auftretenden Phantomschmerzen. Damit sei erwiesen und von der Behörde auch bestätigt, dass das Pflegegeld von der zu pflegenden Angehörigen für ihre eigenen Zwecke aufgebraucht worden sei und als Einkommen des Bf nicht herangezogen werden könne. Dazu sei zu sagen, dass es jedenfalls unzulässig sei, Gelder, die einer juristisch unabhängigen Person zur freien Verfügung stünden und von dieser nach freiem Gutdünken verwendet werden könnten, dem Einkommen des Bf zuzurechnen. Darüber hinaus Mittel, die anhand von Belegen nachweislich nicht dem Bf übergeben worden seien, dem Bf zuzurechnen und dem Monatsanspruch des Bf in Abzug zu bringen, sei ebenfalls unzulässig. Eine unter Umständen widmungsfremde Verwendung des Pflegegeldes hätte ein Pflegegeldempfänger gegebenenfalls gegenüber der auszahlenden Stelle zu rechtfertigen, könne aber keinesfalls zu einer Schlechterstellung des pflegenden Angehörigen führen. Verwiesen wird diesbezüglich auf die Entscheidung des OGH 3Ob63/13f. Der angefochtene Bescheid behandle zwar in den Spruchpunkten I. bis XII. den Zeitraum von 1. November 2019 bis 31. Dezember 2020, verabsäume es allerdings, Leistungen der Sozialhilfe für die Folgemonate des Jahres 2022 zuzuerkennen oder abzuweisen. Unter „Befristung der Leistung“ halte die Behörde zwar fest, dass die Leistung befristet worden sei, allerdings sei eine nachträgliche Befristung während eines laufenden Verfahrens unzulässig und eine Befristung allenfalls für die Zukunft auszusprechen.

Es werden die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge

1. feststellen, dass die im Spruchpunkt I. und den entsprechenden BMS-Berechnungsblättern des angefochtenen Bescheides dargestellte Geldleistung für die Monate November sowie Dezember 2019 in Höhe von 573,10 Euro umgehend auf das Konto des Bf angewiesen werde,
2. die Spruchpunkte III., IV., V., VI., VII., VIII., IX., X., XII. und XIII. des angefochtenen Bescheides sowie die korrespondierenden Berechnungsblätter dahingehend abändern, dass dem Bf Sozialhilfe für die Monate Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, November sowie Dezember 2020 in Höhe der errechneten Geldleistung von 796,73 Euro zuerkannt und umgehend ohne Einbehalt auf das Konto des Bf angewiesen werde,
3. Spruchpunkt XIV. dahingehend abändern, dass sonstiges Einkommen sowie anrechenbares Pflegegeld nicht als eigene Mittel einzusetzen sind
4. feststellen, dass kein Einbehalt beim vergangenen Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug aufgrund eines Rückstandes erfolgen darf, da nur ein Einbehalt von laufenden Leistungen möglich ist, nicht jedoch bei rückwirkender

Gewährung von Mindestsicherung für die Vergangenheit, selbst wenn es sich um eine Nachzahlung handeln sollte,

5. feststellen, dass eine Befristung der Leistungen nicht nachträglich für einen Zeitpunkt in der Vergangenheit ausgesprochen werden darf,
6. den angefochtenen Bescheid beheben und zur neuerlichen Verhandlung an die Behörde 1. Instanz zurückverweisen,
7. eine mündliche Verhandlung durchführen.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2022, an der der Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf, geboren am X, ist österreichischer Staatsbürger und wohnhaft in X, X. Seit Juni 2017 hat der Bf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe bezogen. Mit Eingabe vom 21. Oktober 2019 stellte der Bf einen Antrag auf Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mit Bescheid vom 18. November 2018 wurde der Antrag des Bf auf Berufsunfähigkeitspension abgewiesen. Die dagegen beim Arbeits- und Sozialgericht eingebrachte Klage wurde mit 8. Jänner 2020 abgelehnt. Der Bf lebt gemeinsam mit seiner Mutter im Haus seiner Schwester. Seit Jänner 2020 pflegt der Bf die Mutter, welche Pflegegeld der Stufe 4 bezieht. Der Bf entrichtet monatlich Wohnkosten in Höhe von 150 Euro; ein Anspruch auf Wohnbeihilfe besteht nicht.
Die Mutter bezieht eine Alterspension in Höhe von 1.300 Euro. Dem Bf ist eine 50 %ige Behinderung bescheinigt.
Beim Bf besteht ein Überbezug in Höhe von 13.079,90 Euro. Im November 2019 und im Dezember 2019 wurden aufgrund dieses Überbezuges von der Behörde Abzüge verrechnet. Tatsächlich wurden im November 2019 und Dezember 2019 143,30 Euro an den Bf überwiesen; für diese Monate ist in den beigelegten Berechnungsblättern ein zustehender Monatsanspruch in Höhe von 573,10 Euro angeführt, eine Aufrollung des Überbezuges geht aus diesen Berechnungsblättern nicht hervor. Im Jänner 2020 wird nach dem Berechnungsblatt als Abzüge sonstiges Einkommen in Höhe von 734,92 Euro angeführt. Diese Abzüge errechnen sich aus dem Einkommen der Mutter. Als zuzuerkennende Geldleistung wird im Berechnungsblatt ein Betrag in Höhe von 61,81 Euro angeführt; dieser Betrag wurde nicht an den Bf überwiesen. Für Februar 2020 bis September 2020 wurde der Antrag des Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe abgewiesen, da nach dem Berechnungsblatt Abzüge vorliegen, die über der Geldleistung in Höhe von 796,73 Euro liegen. Als Abzüge wurden in den Berechnungsblättern ein sonstiges

Einkommen, nämlich das anrechenbare Einkommen der Mutter, und das Pflegegeld in Höhe von 635,80 Euro angeführt. Durch diesen Abzug hat sich kein zustehender Monatsanspruch ergeben. Im Oktober 2020 wurde dem Bf das Pflegegeld nicht als Einkommen angerechnet und im Berechnungsblatt eine zustehende Geldleistung in Höhe von 61,81 Euro ausgewiesen. Über den Antrag des Bf auf Zuerkennung von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe wurde bis Dezember 2020 abgesprochen. Ein darüber hinausgehender Abspruch ist nicht erfolgt.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Ausführungen des Bf in der mündlichen Verhandlung am 26. Jänner 2022.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. BMSG ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Nach § 6 Abs. 1 Oö. BMSG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken oder im Zusammenhang damit den erforderlichen Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht gewährleisten können.

(2) Der Lebensunterhalt im Sinn des Abs. 1 umfasst den Aufwand für die regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Beheizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.
(3) Der Wohnbedarf nach Abs. 1 umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.
(4) Eine soziale Notlage liegt auch bei Personen vor, die
1. von Gewalt durch Angehörige betroffen sind,
2. von Wohnungslosigkeit betroffen sind,
3. von Schuldenproblemen betroffen sind,
4. aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung einmaliger Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung behoben werden kann.

(5) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf der Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch

andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter, Zugriffe unter das Mindestsicherungsniveau zugelassen sind.

Gemäß § 13 Abs. 6 Oö. BMSG kann bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie bei Vorschussleistungen zum Ausgleich von allfälligen monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- bzw. Kostenersatzansprüche.

Gemäß § 35 Abs. 4 Oö. BMSG ist, wenn ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande kommt, auf Antrag des Trägers der bedarfsorientierten Mindestsicherung über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt, wobei die Deckung des Wohnbedarfs der rückerstattungspflichtigen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen nicht gefährdet werden darf.

Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinne des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

Nach § 7 Abs. 1 Oö. SOHAG erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %

c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen aufgrund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht aufgrund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinne des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten,

erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft aufgrund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

Gemäß § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinne des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die aufgrund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person aufgrund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber aufgrund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

Nach § 28 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich sie ihren Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt, hat.
(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. aufgrund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder aufgrund einer bewusst fehlerhaften oder

unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung aufgrund der Einstellung der Leistung oder aufgrund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden.

5.2. Vorweg ist auszuführen, dass nach den Übergangsbestimmungen des Oö. SOHAG aufgrund des Antrages auf Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung die Ansprüche bis Ende Dezember 2019 nach dem Oö. BMSG und die Ansprüche ab Jänner 2020 nach dem Oö. SOHAG zu prüfen sind.

5.2.1. Zu Spruchpunkt I.:

In diesem Spruchpunkt wurde über den Antrag des Bf auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nach dem Oö. BMSG für den Zeitraum von 1. November 2019 bis 31. Dezember 2019 abgesprochen.

Demgemäß wurde dem Bf der Mindeststandard für volljährige Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. a Oö. BMSV gewährt und der Ausgangswert gemäß § 13 Abs. 4 Oö. BMSG aufgrund des fehlenden bzw. geringen

Wohnungsaufwandes um 76 Euro reduziert. In den dazugehörigen Berechnungsblättern wurde auch dementsprechend der Monatsanspruch sowohl für November 2019 als auch Dezember 2019 korrekt mit 573,10 Euro genannt. In der mündlichen Verhandlung hat sich herausgestellt, dass jedoch sowohl für November 2019 als auch Dezember 2019 nur 143,30 Euro überwiesen wurden, was sich nach den Erläuterungen der belangten Behörde daraus ergibt, dass gegen den Bf ein Anspruch in Höhe von 13.079,90 Euro aufgrund eines Überbezuges besteht und dieser Überbezug aufgerollt wurde. Hierzu ist allerdings festzustellen, dass nach § 35 Abs. 4 Oö. BMSG im Falle eines Anspruches der Behörde die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgen kann. Erfolgt eine Aufrollung im Grunde des § 13 Abs. 6, so darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von 15 % der zuerkannten Mindeststandards einbehalten werden.
Weder aus dem Spruch oder der Begründung des Bescheides, noch aus dem Berechnungsblatt geht im gegenständlichen Fall die Höhe der Aufrollung hervor; von der belangten Behörde wurde in der Verhandlung zugestanden, dass diesbezüglich Unklarheiten bestehen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird es für sinnvoll erachtet, in der neuerlichen Entscheidung (siehe hierzu unter 5.2.4.) die Höhe des einzubehaltenden Betrages in den jeweiligen Monaten zumindest im Berechnungsblatt anzuführen.

5.2.2. Zu Spruchpunkt II.:

In diesem Spruchpunkt wird dem Bf eine Leistung der Sozialhilfe für den Zeitraum von 1. Jänner 2020 bis 31. Jänner 2020 nach dem Oö. SOHAG mit dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen und einem Zuschlag für Personen mit Behinderung zuerkannt, wobei der Richtsatz aufgrund des geringen Wohnungsaufwandes um 10,54 Euro reduziert wurde. Aus dem dazugehörigen Berechnungsblatt ist ersichtlich, dass dem Bf ein sonstiges Einkommen abgerechnet wurde, wobei bei der Bemessung der dem Bf zustehenden Leistung der Sozialhilfe durch die Behörde das Einkommen der Mutter (Pensionsleistung) im Grunde des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG angerechnet wurde.
Voraussetzung für eine Anrechnung des Einkommens der Mutter ist nach § 14 Abs. 2 2. Halbsatz, dass die Mutter ihm gegenüber unterhaltspflichtig ist. Von einer solchen Unterhaltspflicht ist die belangte Behörde - ohne Ermittlungstätigkeiten zu setzen - offenbar ausgegangen.

Nach § 231 ABGB haben nicht selbsterhaltungsfähige Kinder gegenüber ihren Eltern Anspruch auf angemessenen Unterhalt. Die Dauer der Unterhaltsleistungen ist an kein bestimmtes Alter des Kindes gebunden. Eltern müssen daher bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes Unterhalt leisten. Der Verlust der einmal erlangten Selbsterhaltungsfähigkeit kann in jedem Alter des Kindes eintreten (z.B. durch Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Langzeitarbeitslosigkeit oder

Arbeitslosenentgelt, was mangels Verschulden des Kindes nach den Lebensverhältnissen der Eltern zum Wiederaufleben des Unterhaltsanspruches führt).

In Rummel, ABGB, Kommentar, 3. Auflage, Manz, Stabentheiner in Rummel, § 140, Rz. 12, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit dahingehend definiert, dass Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist, wenn das Kind die zur Bestreitung seiner Bedürfnisse nötigen Mittel selbst erwirbt oder bei zumutbarer Beschäftigung selbst erwerben könnte. Sie kann vor oder nach der Volljährigkeit eintreten; dabei richtet sich der Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit nach den Lebensverhältnissen des Kindes und der Eltern. Eine teilweise Selbsterhaltungsunfähigkeit infolge tatsächlich erzielten Einkommens wird besser als Minderung des Unterhaltsanspruches durch Einkommen verstanden. Selbsterhaltungsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit zur eigenen angemessenen Bedürfnisdeckung auch außerhalb des elterlichen Haushaltes. Für die Frage, ab welchen Eigeneinkünften des Kindes Selbsterhaltungsfähigkeit vorliegt, bietet nach der ständigen Rechtsprechung für einfache bis durchschnittliche Lebensverhältnisse die Höhe der Mindestpension nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb und lit. a ASVG (bei deren Unterschreitung Ausgleichszulage zusteht) eine Orientierung (vgl. OGH 21.5.1989, 8Ob541/92).

Der Bf war vor seiner Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung erwerbstätig und ist davon auszugehen, dass der Bf einmal die Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht hat. Auch wenn einmal die Selbsterhaltungsfähigkeit eingetreten ist, kann diese aus unterschiedlichen Gründen auch wieder wegfallen, was dann zur Folge hat, dass die Unterhaltspflicht der Eltern wieder auflebt. Eine bloße Einkommensminderung, noch dazu bloß vorübergehender Art, hat noch nicht den Verlust der einmal eingetretenen Selbsterhaltungsfähigkeit und das Wiederaufleben der Unterhaltspflicht zur Folge (OGH 28.1.1997, 1Ob2307/96p). Wie oben ausgeführt, wurde nach dem vorliegenden Akteninhalt von der belangten Behörde offenbar angenommen, dass der Bf nicht (mehr) selbsterhaltungsfähig ist und davon ausgehend das Einkommen der Mutter als unterhaltspflichtige Angehörige gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG als Leistung Dritter bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt. Feststellungen bzw. Überprüfungen der Behörde zum Nichtvorliegen der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf sind dem Akt nicht zu entnehmen. Solche Feststellungen sind für die Anwendung des § 14 Abs. 1 iVm Abs. 2 Oö. SOHAG aber jedenfalls erforderlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bf nunmehr seine Mutter pflegt und zumindest ein Teil des Pflegegeldes dem Bf als Einkommen angerechnet wird und von ihm als Person, die eine nahe Angehörige, die ein Pflegegeld der Stufe 4 bezieht, pflegt, im Grunde des § 12 Abs. 3 Z 4 der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden darf.

5.2.3. Zu Spruchpunkte III. bis XIII.:

Hinsichtlich der in diesen Spruchpunkten genannten Zeiträume (mit Ausnahme Oktober 2020, Spruchpunkt XI.) wurde der Antrag des Bf abgewiesen, da die Behörde, wie in Spruchpunkt II., bei der Bemessung der dem Bf zustehenden Leistung der Sozialhilfe das Einkommen der Mutter im Grunde des § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG angerechnet hat. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen zu Spruchpunkt II. verwiesen.
Das Gleiche gilt auch für Oktober 2020, auch diesbezüglich wurde das Einkommen der Mutter dem Bf angerechnet.

Soweit der Bf einwendet, bei rückwirkender Gewährung von Sozialhilfeleistungen sei der Einbehalt von Leistungen nicht möglich und sich diesbezüglich auf § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG stützt, ist dem entgegenzuhalten, dass mit der Formulierung „die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe“ nicht gemeint ist, dass eine Kürzung nur bei gegenwärtig oder zukünftig zuerkannten Leistungen möglich sein soll. Vielmehr soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass ein Einbehalt nur bei Personen möglich ist, die überhaupt in Bezug von Leistungen der Sozialhilfe stehen. Auch eine für die Vergangenheit gewährte Leistung der Sozialhilfe oder Mindestsicherung ist eine „laufende“ Leistung. Laufend ist im Sinne von „zuerkannt“ zu lesen.

Was das Vorbringen des Bf betrifft, das Pflegegeld der Mutter dürfe dem Bf nicht angerechnet werden, ist auszuführen, dass es sich beim Pflegegeld bzw. bei anderen pflegebezogenen Geldleistungen um Leistungen handelt, die zweckgebunden der (teilweisen) Abdeckung eines Pflegebedarfs des Empfängers dienen und daher regelmäßig nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, während es sich beim Anspruch des pflegenden Angehörigen auf Abführung der pflegebezogenen Geldleistungen als Entschädigung für erbrachte Betreuungsleistungen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Mai 2001, 95/08/0189) um ein Einkommen handelt, das uneingeschränkt für den Lebensunterhalt zur Verfügung steht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090). Aufgrund der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist daher das Pflegegeld dem Bf als Einkommen anzurechnen.
Richtig ist, dass pflegebedingte Mehraufwendungen für den Pflegebedürftigen zu einer Reduktion der Anrechnung des Pflegegeldes als Einkommen des Bf führen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist das Pflegegeld unter Abzug jener Teile anzurechnen, die für den Zukauf pflegebezogener Leistungen und Waren aufgewendet werden müssen oder von Gesetzes wegen im Besonderen dem Verbrauch zu Gunsten des Pflegebedürftigen gewidmet sind. Solche Aufwendungen sind jedoch nicht von der Behörde zu ermitteln, sondern vom Bf ohne Aufforderung der Behörde vorzulegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass pflegebedingte Aufwendungen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sehr eng zu sehen sind. Pflegemittel, die über Verordnungsschein erhältlich sind,

können nicht eingerechnet werden, ebenso wenig erhöhte Kosten für Diäternährung oder Waschmittel und dergleichen (vgl. VwGH 30.9.2015, Ra 2015/10/0090). Desgleichen fallen weder spezielle Kleidung oder Schuhe, noch Vitaminpräparate, Massageöle oder Nahrungsergänzungsmittel unter pflegebedingte Mehraufwendungen. Auch nicht erfasst sind davon therapeutische Maßnahmen (VwGH 13.12.2010, 2008/10/0309; 24.2.2011, 2008/10/0334; 21.5.2012, 2008/10/0313). Das ergibt sich daraus, dass das Pflegegeld den Zweck hat, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern. Das heißt, mit dem Pflegegeld sollen Pflegetätigkeiten abgegolten werden. Übernimmt die Pflegetätigkeit ein Familienangehöriger, so ist dies als Einkommen nach dem Oö. SOHAG anzurechnen. Nur Pflegeleistungen, die von Dritten übernommen werden, sind in Abzug zu bringen.

5.2.4. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Wie ausgeführt, hat die belangte Behörde aufgrund der ohne weitere Überprüfungen angenommenen Selbsterhaltungsunfähigkeit des Bf das den jeweils anzuwendenden Richtsatz übersteigende Einkommen der Mutter beim Bf angerechnet. Aus den angeführten Gründen ist eine solche Anrechnung jedoch nur bei tatsächlich festgestellter mangelnder Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf zulässig. Im fortgesetzten Verfahren hat die Behörde dahingehend entsprechende Erhebungen zu tätigen und im Fall des Vorliegens der Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf betreffend den eingebrachten Antrag neue Berechnungen über allenfalls zu gewährende Leistungen anzustellen. Darüber hinaus wird die Behörde auch zu überprüfen haben, in welcher Höhe tatsächlich ein Einbehalt des bestehenden Überbezuges stattgefunden hat und ob dieser Einbehalt mit den Bestimmungen des § 13 Abs. 6 bzw. § 28 Abs. 4 Oö. SOHAG bzw. den Bestimmungen nach dem Oö. BMSG korrespondiert. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Bf zu Recht in der mündlichen Verhandlung vorgebracht hat, dass mit dem angefochtenen Bescheid lediglich bis 31. Dezember 2020 über den Antrag entschieden wurde, nicht jedoch weiterführend.
Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistungen der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das LVwG Oö. zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des LVwG Oö. würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, der Bescheid der belangten Behörde aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückzuverweisen. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die hier dargestellte Rechtsauffassung gebunden und hat gegebenenfalls die tatsächliche Höhe der zu gewährenden Leistungen neu festzusetzen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier